

# Verein Mecklenburg-Strelitzer Segler e. V.

Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes

30. Mai 1997

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein trägt den Namen: Verein Mecklenburg-Strelitzer Segler (VMSS) und ist Rechtsnachfolger des 1921 gegründeten gleichnamigen Vereins.

(2) Er hat den Sitz in Neustrelitz und ist unter der Nummer 2 am 27.03.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustrelitz eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler Verband (DSV) und im Seglerverband Mecklenburg-Vorpommern (SVMV).

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft, Eintritt

(1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

### § 5 Jugendabteilung

(1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

(2) Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

(3) Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.

(4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung gemäß § 6 besteht aus allen Mitgliedern des VMSS. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6 findet jährlich, möglichst im vierten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6 findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung gemäß § 6 ist mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorstand durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 2 Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung gemäß § 6 hat folgende Aufgaben:

- (1)
  - (a) Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes;
  - (b) Entlastung des Vorstandes;
  - (c) Beitragsfestsetzung;
  - (d) Festsetzung des Haushaltsplanes und des Veranstaltungsplanes sowie die - Festlegung der Arbeitsleistungen für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr;
  - (e) Satzungsänderung;
  - (f) Auflösung des Vereins,
  - (g) Festlegung von Umlagen zur Finanzierung außerordentlicher Ausgaben.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für die Buchstaben e bzw. f § 8 gelten §§ 13 bzw. 14.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden; dem stellvertretenden Vorsitzenden; dem Jugendobmann; dem Schatzmeister; dem Regattaobmann; dem Wanderwart und dem technischen Leiter.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen und
- Einberufung der Mitgliederversammlung.

## § 11 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung gemäß § 6 festgesetzt und ist jeweils am ersten Tage des Geschäftsjahres fällig.

## § 12 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.  
Er kann erfolgen wegen:
  - (a) groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
  - (b) Beitragsrückständen von mindestens einem Jahresbeitrag.
- (3) Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

## § 13 Satzungsänderung

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von neun Zehnteln beschlossen werden.

## § 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen von neun Zehnteln beschlossen werden. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Neustrelitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Einstimmig bestätigt am 10. Februar 1994 auf der Mitgliederversammlung des VMSS.  
Ergänzung § 8 (1) (g) am 30.05.1997 einstimmig bestätigt.

Uwe Reinsberg  
Vorsitzender



Eberhard Steffen  
stellv. Vorsitzender



Hannelore Reimer  
Schriftführer

